

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 30. Juli 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München vom 8. Juni 2017, geändert durch Nr. 1 der Dritten Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen an der Technischen Universität München vom 19. Juni 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Dekan oder die Dekanin oder der von ihm oder von ihr beauftragte Studiendekan oder die von ihm oder ihr beauftragte Studiendekanin. ⁵Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich. ⁷Der Dekan oder die Dekanin kann weitere Prüfende benennen, sofern für das Auswahlgespräch gemäß § 6 nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen, nicht genügend Prüfende stehen in der Regel dann zur Verfügung, wenn je Kommissionsmitglied mehr als 16 Auswahlgespräche im Bewerbungssemester zu führen wären; die Feststellung nach Halbsatz 2 und Benennung weiterer Prüfer erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission.“

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2020 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Bewerbungen zum Wintersemester 2020/21.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. Juli 2020.

München, 30. Juli 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2020.